

Abkürzungen der Pflichtangaben nach § 16a EnEV bei Immobilienanzeigen

In der Neufassung der Energieeinsparverordnung (EnEV) wird geregelt welche Pflichtangaben in Immobilienanzeigen enthalten sein müssen. Um hohe Anzeigenkosten zu vermeiden können in Zeitungen Abkürzungen verwendet werden. Da es jedoch kein offizielles Abkürzungsverzeichnis gibt, ist unbedingt darauf zu achten, dass die Abkürzungen nicht missverstanden werden dürfen, da dies sonst zu einer Abmahnung führen kann. Idealerweise sollten immer die Zeitungseigenen-Abkürzungs-Verzeichnisse verwendet werden. Ist keines vorhanden, so sind Abkürzungen unzulässig, soweit nicht eindeutig ist, was abgekürzt wurde.

Beispiele für Abkürzungen

Begriff	Südkurier	IVD Immobilienverband
Art des Energieausweises		
Energiebedarfsausweis	EA-B	B
Energieverbrauchsausweis	EA-V	V
Energieträger der Heizung (wesentlicher)		
Koks, Braun-, Steinkohle	Hzg. KO	Ko
Heizöl	Hzg. ÖL	Öl
Erdgas, Flüssiggas	Hzg. GAS	Gas
Fernwärme aus Heizwerk oder KWK	Hzg. FW	FW
Brennholz, Holzpellets, Holzhackschnittel	Hzg. HZ	HZ
Elektrische Energie (auch Wärmepumpe), Strommix	Hzg. E	E
Weitere Abkürzungen zum Energieausweis		
Baujahr (laut Energieausweis)	Bj. (EA)	Bj (EA)
Energieeffizienzklasse (A+ bis H)	EEK A+ bis EEK H	A+ bis H
Verbrauch pro Jahr und m2 (kWh/(m2a))	kWh	kWh

Diese Abkürzungstabelle ist eine unverbindliche Auflistung. Eine Ableitung von Ansprüchen hieraus ist ausgeschlossen.

Beispiel Immobilienanzeige:

Eine Anzeige könnte, wenn die verwendeten Abkürzungen veröffentlicht sind, wie folgt lauten:

Verbrauchsausweis, 127 kWh/(m²a), Öl: Heizöl, Baujahr 1991, Energieeffizienzklasse C

Mögliche Abkürzung:

V, 127 kWh, Öl, Bj 1991, C

Pflichtangaben auch bei Vermietung, Verpachtung und Leasing notwendig

Die Pflichtangaben sind laut Absatz 2 des § 16a EnEV auch für Vermietungs-, Verpachtungs- und Leasingfälle Pflicht. Auch hier müssen in Anzeigen in kommerziellen Medien die in § 16a Absatz 1 EnEV genannten Pflichtangaben enthalten sein.